

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 14.03.2007

1. Bestellungen

- 1.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferer nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum schriftlich widerspricht.
Abweichungen von Bestellungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.
- 1.2 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferer auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
- 1.3 Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferer vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferer beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferers. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
- 1.4 Der Lieferer ist bereit, vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Bestellers. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers finden keine Anwendung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

2. Kündigung durch den Besteller

Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Dem Lieferer wird die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

3. Lieferzeit

- 3.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine verstehen sich als eintreffend bei HamaTech APE GmbH & Co.KG und sind verbindlich. Vorzeitige Auslieferungen und Teillieferungen sind nur nach Absprache mit dem Besteller zulässig.
- 3.2 Muss der Lieferer annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin erbracht werden kann, hat er dies dem Besteller unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich mitzuteilen.

4. Versand

- 4.1 Soweit der Besteller Vorgaben macht, erfolgt der Versand nach diesen.
- 4.2 Innerhalb des Bezirkes Sternenfels sind die Waren frei Haus und ohne Berechnung von Verpackungskosten zu liefern.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht mit dem Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller auf diesen über.

6. Versicherung

Die Transportversicherung für Lieferung wird vom Besteller gedeckt. Vom Lieferer bezahlte Provisionen werden nicht erstattet. Der Besteller übernimmt als Verbotskunde im Sinne des § 39 ADSp keine Gebühren für SVS/RVS.

7. Warenannahme

- 7.1 Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Eine Rüge wegen Mehr-, Minder- oder mangelhafter Lieferungen ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Wareneingang oder nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht wird.

8. Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind gesondert an den Besteller zu senden. Duplikate sind zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht anerkannt.
- 8.2 Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % oder mit 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungsempfang und Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller. Der Besteller ist zu Wechselzahlungen berechtigt.
- 8.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

9. Lieferbedingungen

Alle Lieferungen erfolgen auf Basis DDP (Incoterms 2000).
Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

10. Eigentumssicherung

- 10.1 Dem Lieferer überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.
- 10.2 Beistellungen sind vom Lieferer gesondert zu verwahren, bleiben Eigentum des Bestellers und sind als solche kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftraggebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für den Besteller. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Bestellers. Erwirbt der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung (Mit)eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab.
Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.
- 10.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferer gesondert berechnet werden, sind Eigentum des Bestellers. Sie sind durch den Lieferer als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Bestellers zu benutzen. Natürliche Verschleißerscheinungen sind dem Besteller rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferer ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.
Bei Abschluss eines Werkzeughvertrages gilt dieser ergänzend.

11. Gewährleistung

11.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sämtliche zur Beseitigung des Mangels oder zur Abholung und Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendung zu verlangen, bleibt unberührt.

11.2 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für Bestellungen in Rahmenverträgen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit Ablieferung der letzten Teillieferung.

12. Liefergarantie

Der Lieferer von technischen Produkten ist verpflichtet, nach Lieferung 10 Jahre Ersatzteile für seine Produkte bereitzuhalten.

13. Patentverletzungen

13.1 Der Lieferer übernimmt die Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.

13.2 Wird der Besteller wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen, tritt der Lieferer unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit bei.

13.3 Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht dem Besteller gegen den Lieferer ohne Rücksicht auf dessen Verschulden das Recht auf Ersatz des entsprechenden Schadens zu. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Genehmigung zur Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

14. Produkthaftung

14.1 Der Lieferer ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Standes von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Er ist verpflichtet, die den Gegenstand der Bestellung bildenden Produkte so zu entwickeln, herzustellen und zu testen, dass sie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, dem Stand von Wissenschaft und Technik und den vom Besteller vorgegebenen Eigenschaften/Spezifikationen geliefert werden.

14.2 Der Lieferer ist für alle Ansprüche verantwortlich, die Dritte wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen, welche auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, den Besteller von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen. Ist der Besteller gehalten, wegen eines vom Lieferer fehlerhaft gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

14.3 Der Lieferer ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten.

14.4 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Besteller einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferer diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird Unterlagen insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an den Besteller zurückgeben.

15.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferer in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

15.3 Der Lieferer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der vom Besteller vorgesehene Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sternenfels.

17. Anzuwendendes Recht

17.1 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den Internationalen Handelskauf (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen die Anwendbarkeit des Internationalen und Deutschen Kollisionsrechts.

Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Besteller Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeiten werden.

HamaTech APE GmbH & Co.KG